



## **Feuerverbot im Gemeindegebiet Wilten (inkl. Wald)** **Beschluss des Gemeinderates vom 1. Juli 2026**

---

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 9 Absatz 3 des Gesetzes über den Feuerschutz des Kantons Thurgau sowie die weiteren einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts folgende Allgemeinverfügung:

### **Verfügung**

Mit sofortiger Wirkung wird bis auf Widerruf im Gemeindegebiet Wilten (inkl. Wald) ein absolutes Feuerverbot erlassen.

Insbesondere sind verboten:

- das Entfachen jeglicher offenen Feuer;
- das Grillieren mit Holz oder Holzkohle, auch auf offiziellen Feuerstellen;
- das Verbrennen von Garten- und anderen Abfällen;
- das Wegwerfen von Raucherwaren oder anderen glimmenden Gegenständen.

Die Verwendung von Gas- und Elektrogrills ist zulässig, sofern dadurch keine Brandgefahr entsteht.

### **Begründung**

Die anhaltende Trockenheit und die aussergewöhnliche Hitzewelle haben zu einer erheblichen Austrocknung der Waldböden und der Vegetation geführt. Die Brandgefahr ist im Kanton Thurgau erheblich. Bereits kleinste Zündquellen können Brände auslösen. Zum Schutz der Bevölkerung, der

Umwelt sowie der Einsatzkräfte ist der Erlass eines Feuerverbots im Wald und in Waldesnähe erforderlich und verhältnismässig.

### **Vollzug**

Mit dem Vollzug dieser Allgemeinverfügung werden die Feuerwehr sowie die zuständigen Polizeiorgane beauftragt.

### **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer amtlichen Publikation in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

### **Entzug der aufschiebenden Wirkung**

Einem gegen diese Allgemeinverfügung erhobenen Rechtsmittel wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Das Feuerverbot bleibt bis zu einem anderslautenden Entscheid vollumfänglich in Kraft.

### **Rechtsmittel**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 20 Tagen seit der amtlichen Publikation Rekurs nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er hat einen Antrag, dessen Begründung sowie allfällige Beweismittel zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Namens des Gemeinderates Wilen



Michael Gieseck  
Gemeindepräsident



Martin Gisler  
Gemeindeschreiber